

85

B e s c h l u ß

Oberfinanzdirektion  
12. JAN. 1967  
- K I E L -

328  
99/333

In der Rückerstattungssache

des Herrn Albert D a i c z , 564 West 188th Street,  
New York 40, N.Y./USA,

Antragstellers,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Ludwig Eckstein,  
Berlin 31, Konstanzer Str. 10,

g e g e n

das Deutsche Reich,

vertreten durch den Bundesminister der Finanzen in Bonn, dieser  
wiederum vertreten durch den Oberfinanzpräsidenten der Ober-  
finanzdirektion in Kiel,

Antragsgegner,

hat die Wiedergutmachungskammer bei dem Landgericht K i e l  
unter Mitwirkung des Landgerichtsdirektor von Starck, der Land-  
gerichtsrätin Dr. Lehnerdt und der Gerichtsassessorin von Benda  
am 9. Dezember 1966 b e s c h l o s s e n :

*mit Wp.* Der Rückerstattungsantrag wird abgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

An die  
Oberfinanzdirektion Kiel  
O 1489 B - 16 RC/61 - BV 33/333  
in K i e l

G r ü n d e

I. Der Antragsteller ist Jude. Er wohnte bis 1939 in Lübeck. Bis  
zum Januar 1939 befand er sich im KZ Sachsenhausen. Er wurde ent-  
lassen mit der Auflage, auszuwandern. Im Februar oder März 1939  
wanderte er über Triest nach Schanghai aus.

Der Antragsteller verlangt Ersatz für die Entziehung einer großen  
Kiste mit einer Nähmaschine, Kleidungs- und Wäschestücken, Silber-  
waren und einer Briefmarkensammlung. Er behauptet, seine Frau habe  
seine Auswanderung vorbereitet und die genannten Gegenstände in

*CV 20/40 mit Wp. 1971*

die Kiste verpackt. Die Kiste sei dann über eine ihm nicht mehr  
erinnerliche Speditionsfirma nach Triest zur Weitersendung nach  
Schanghai abgeschickt worden. Als er selbst in Triest angekom-  
men sei, sei die Kiste noch nicht dagewesen. Sie sei auch spä-  
ter niemals in Schanghai eingetroffen. Sie müsse daher durch  
das Deutsche Reich beschlagnahmt worden sein.

Der Gesamtwert der beschlagnahmten Gegenstände habe sich auf  
4.000 bis 5.000 Reichsmark belaufen. Der Wiederbeschaffungswert  
per 1.4.1956 belaufe sich auf etwa 4.000 bis 5.000 DM.

Der Antragsteller verlangt vom Antragsgegner

Ersatz für das in der Kiste verpackte Umzugsgut.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzuweisen.

Er ist der Ansicht, daß weder die Absendung noch die Beschlag-  
nahme der Kiste bewiesen sei.

Das Gericht hat über die Absendung des Umzugsgutes durch Ver-  
nehmung der Zeugen Michael Goldenberg, Anneliese Albrecht,  
Hans-Jürgen Wiese, Hedwig Goldenberg und Auguste Wiese Beweis  
erhoben. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die  
Protokolle vom 19.9.1961 (Bl. 43 ff. d.A.) und vom 5.12.1961  
(Bl. 53 ff. d.A.) Bezug genommen. Es haben ferner zwei eides-  
stattliche Versicherungen des Antragstellers vom 31.8.1959 und  
vom 28.6.1957 sowie eine schriftliche Auskunft der Firma SAIMA,  
Filiale di Trieste, vom 17. November 1961 vorgelegen, sowie die  
Akten 16 RC 243/52 (ITC ./.. Deutsches Reich).

II. Der Rückerstattungsantrag konnte keinen Erfolg haben, denn es  
ist nicht bewiesen, daß das Umzugsgut des Antragstellers vom  
Deutschen Reich entzogen worden ist.

Es steht schon nicht fest, daß das Umzugsgut von Lübeck zur

Beförderung nach Schanghai abgesendet worden ist. Die eidestattlichen Versicherungen des Antragstellers reichen zum Beweis nicht aus, zumal die Absendung nicht durch ihn selbst, sondern durch seine Ehefrau erfolgt sein soll. Die vernommenen Zeugen Hedwig und Michael Goldenberg, Anneliese Albrecht und Hans-Jürgen und Auguste Wiese, Bekannte und frühere Nachbarn des Antragstellers, haben die Absendung der Kiste nicht bestätigen können.

Es haben sich auch keine Anhaltspunkte dafür ergeben, daß die Kiste nach Triest gelangt oder dort liegengeblieben und vom Deutschen Reich beschlagnahmt worden ist. Das Umzugsgut des Antragstellers ist in keiner der über das in Triest beschlagnahmte Umzugsgut jüdischer Auswanderer vorhandenen Listen aufgeführt. Auch die Firma S.A.I.M.A. hat, wie sich aus ihrer Auskunft vom 17.11.1961 ergibt, nichts über die Kiste des Antragstellers feststellen können. Daß beim Finanzministerium in Israel eine Liste vorliegen mag, in der der Name der Ehefrau des Antragstellers auftaucht, besagt ebenfalls nichts über die Beschlagnahme des Umzugsgutes. Der Antragsteller hat sich, wie aus seinem Schriftsatz vom 22.4.1966 hervorgeht, vergeblich bemüht, näheres über diese Liste zu erfahren. Die verstorbene Ehefrau des Antragstellers war selbst geschädigt worden. Ihre Ansprüche wegen Entziehung des Hausrats hat die I.T.C. in der Sache 16 RC 243/52 geltend gemacht. Es spricht mithin die Wahrscheinlichkeit dafür, daß sie wegen ihrer eigenen Ansprüche in der Liste erwähnt ist. Jedenfalls ist der Schluß nicht gerechtfertigt, daß das Umzugsgut des Antragstellers unter dem Namen seiner Ehefrau versandt worden ist.

Die Entscheidung über die Gebührenfreiheit ergibt sich aus Artikel 63 REG.

von Starck

zugleich für die durch  
Krankheit abwesende Land-  
gerichtsrätin Dr. Lehnerdt

von Benda

Ausgefertigt

Ausgefertigt

Am 11. Januar 1967



[Signature], Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Landgerichts

1. Bemerkung:

Die Geschäftsstelle der WOK (Herr Rathje) hat  
forminndl. mitgeteilt, daß der Bescheid  
v. 9.12.1966 inzwischen rechtskräftig  
geworden ist.

2. BV 33ka m. d. B. im W. Herant.  
(Statistik etc.) not. wa.

3. Akte pflegen

FF.  
C 1574

764/20  
1967